



# Jugendordnung

## des Schützenverbandes Hamburg und Umg. e.V.

### § 1

#### *Name und Wesen*

1.1 Die Jugend und die Jugendleiter aller Mitgliedsvereine des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., sowie die für die Jugendarbeit berufenen Mitarbeiter *in den Vereinen, Kreisen und im Schützenverband*, bilden die Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. (kurz: HSJ).

1.2 In der Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. sind die Geschlechter gleichgestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit *werden in der Jugendordnung nicht bei jedem Sachverhalt alle Sprachformen durchgehend aufgeführt. Alle Geschlechter sind für alle Funktionen in gleicher Weise wählbar.*

### § 2

#### *Zweck und Aufgaben*

Die Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. strebt an:

2.1 Durch die Jugendarbeit im Schützenverband Hamburg, sowie in Zusammenarbeit mit den Schützenkreisen und den Vereinen, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

2.2 Zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender *junger Menschen* anzuregen.

2.3 Zur Entwicklung ihrer Selbständigkeit und ihres Verantwortungsbewusstseins, ihrer Toleranz und ihres Verständnisses für andere beizutragen.

2.4 Durch Begegnungen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.

2.5 In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

### § 3

#### *Grundsätze*

3.1 Die Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.2 *Sie ist* parteipolitisch neutral. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

3.3 *Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich charakterisieren u. a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.*

3.4 Die Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und ihrer Jugendordnung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.



# Jugendordnung

## des Schützenverbandes Hamburg und Umg. e.V.

selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die rechtliche Vertretung erfolgt nach Maßgabe der Satzung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.

### § 4

#### Organe

Organe der Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. sind:

- a) der Landesjugendtag
- b) der Landesjugendbeirat
- c) der Landesjugendvorstand

### § 5

#### Landesjugendtag

5.1 Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.

5.2 *Der ordentliche Landesjugendtag findet alle zwei Jahre statt.*

5.3 Ein außerordentlicher Landesjugendtag kann nach Bedarf einberufen werden, wenn der Landesjugendbeirat die Einberufung mit einer Mehrheit von Zweidritteln beschließt oder die Jugendvorstände von drei Schützenkreisen die Einberufung beantragen.

5.4 Der Landesjugendtag wird vom Landesjugendleiter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Ladung ist an die Mitgliedsvereine, die Vereinsjugendleiter und die Mitglieder des Landesjugendbeirates zu senden (*per Post oder Mail gemäß Satzung*). Das Präsidium des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. ist zu unterrichten/einzuladen.

5.5 Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:

5.5.1 den Jugend-Delegierten der Mitgliedsvereine des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und

5.5.2 dem Landesjugendbeirat.

5.6 Die Mitgliedsvereine entsenden in den Landesjugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder (bis zu 20 Jahren) bei bis zu 20 Mitgliedern zwei Delegierte, für alle weiteren angefangenen 20 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.

5.7 Von jedem Mitgliedsverein soll mindestens ein Vereinsjugendvertreter oder Stellvertreter, sowie ein Delegierter bis zum Alter von 20 Jahren entsandt werden.

5.8 *Die Delegierten für den Landesjugendtag werden von den Mitgliedsvereinen entsandt und sind vor Beginn des Landesjugendtages schriftlich zu benennen.*

5.9 Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Landesjugendbeirates hat eine Stimme. Stimmübertragung auf einen anderen Mitgliedsverein ist nicht zulässig.

5.10 Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden nach § 20 der Satzung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. durchgeführt.

5.11 Anträge zum Landesjugendtag können von den Organen und den Mitgliedsvereinen



# Jugendordnung

## des Schützenverbandes Hamburg und Umg. e.V.

sowie den Schützenkreisen gestellt werden. Sie müssen *mindestens 6 Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich (per Post oder Mail)* bei der Geschäftsstelle des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. vorliegen. Sie werden von dieser dem Landesjugendvorstand unverzüglich mitgeteilt.

5.12 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

5.13 Anträge auf Änderungen dieser Jugendordnung können als Dringlichkeitsantrag nicht eingebracht werden.

## § 6

### Aufgaben

6.1 Die Aufgaben des *Landesjugendtages* sind insbesondere:

6.1.1 *die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten*

6.1.2 *Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes*

6.1.3 *Entlastung des Landesjugendvorstandes*

6.1.4 *Wahl des Landesjugendleiters und Wahl des stellvertretenden Landesjugendleiters*

6.1.5 *Wahl der vier Landesjugendsprecher, wobei mindestens zwei Geschlechter vertreten sein müssen*

6.1.6 *Änderung der Landesjugendordnung*

6.1.7 *Beschlussfassung über vorliegende Anträge*

6.2 Zum Landesjugendleiter und zum stellvertretenden Landesjugendleiter ist wählbar, wer volljährig ist. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zum Landesjugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung, die Wahl des stellvertretenden Landesjugendleiters der Bestätigung durch *das Präsidium* des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.

6.3 *Die Wahlzeit der Landesjugendsprecher beträgt zwei Jahre.* Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 16. Lebensjahr erreicht, das 25. Lebensjahr jedoch nicht vollendet hat.

6.4 Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des Landesjugendleiters und des stellvertretenden

Landesjugendleiters in einer Wahlperiode durch Abwahl oder Rücktritt zu vermeiden, werden sie im zweijährigen Rhythmus für eine Wahlperiode wie folgt gewählt:

6.4.1 *die Landesjugendleiterin*

und nach 2 Jahren:

6.4.2 *die stellvertretende Landesjugendleiterin*

Scheidet ein Mitglied des Landesjugendvorstandes während der Wahlperiode aus, so ist beim nächsten Landesjugendtag eine Ergänzungswahl für die restliche Wahlperiode vorzunehmen. *Bis zur Ergänzungswahl wird der vakante Posten durch das Präsidium kommissarisch besetzt.*

## § 7

### Landesjugendbeirat

7.1 Der Landesjugendbeirat besteht aus:

7.1.1 dem Landesjugendleiter (Vorsitzender)

7.1.2 dem stellvertretenden Landesjugendleiter



# Jugendordnung

## des Schützenverbandes Hamburg und Umg. e.V.

- 7.1.3 *den Kreisjugendleitern oder einem Vertreter des Kreisjugendvorstandes*
- 7.1.4 *den Landesjugendsprechern*
- 7.1.5 *je einem Kreisjugendsprecher pro Kreisverband*
- 7.2 zu den Sitzungen des Landesjugendbeirates können zusätzlich geladen werden:
  - 7.2.1 der Landessportleiter oder sein Stellvertreter
  - 7.2.2 die Landesdamenleiterin oder ihre Stellvertreterin
  - 7.2.3 *die Landes-Jugend-Kaderleiterin oder Stellvertreter*
  - 7.2.4 *ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes*
- 7.3 *Aufgabe des Landesjugendbeirates ist die Durchführung des im § 2 gesetzten Zwecks und der Aufgaben.*
- 7.4 Sitzungen des Landesjugendbeirates finden zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf statt.

### § 8

#### **Landesjugendvorstand**

- 8.1 Der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - 8.1.1 dem Landesjugendleiter (Vorsitzender)
  - 8.1.2 dem stellvertretenden Landesjugendleiter
  - 8.1.3 *den Landesjugendsprechern*
- 8.2 Der Landesjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e. V.
- 8.3. Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Landesjugendvorstandes vertritt die Interessen der *Schützenjugend* im Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. nach innen und außen.
- 8.4. Der Landesjugendvorstand erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. und der Jugendordnung der Schützenjugend des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V., sowie die Beschlüsse des Landesjugendtages und des Jugendbeirates.
- 8.5 Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf statt.
- 8.6 Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### § 9

#### **Ausschüsse**

Jugendbeirat oder Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.



# Jugendordnung

des Schützenverbandes Hamburg und Umg. e.V.

## § 10

### *Verwaltung*

Die Aufgaben der Verwaltung werden von den Angestellten der Geschäftsstelle des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. übernommen.

## § 11

### *Allgemeine Bestimmungen*

Für die Organe der Hamburger Schützenjugend gelten die allgemeinen Bestimmungen *gemäß § 20* der Satzung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.

## § 12

### *Jugendordnungsänderungen*

Änderungen zur Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

## § 13

### *Inkrafttreten der Jugendordnung*

Mit ihrer Annahme durch den Landesjugendtag und durch das Präsidium des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. ist vorstehende Jugendordnung für alle Mitgliedsvereine verbindlich. Vorhergehende Jugendordnungen besitzen keine Gültigkeit mehr.

Änderung beschlossen auf dem Landesjugendtag des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.  
am 13.10.2019

Bestätigt durch das Präsidium des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V.  
am 19.12.2019

Präsident  
Lars Bathke

Landesjugendleiterin  
Petra Putensen